

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 30. März 1989

60. Stück

142. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

143. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

144. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

142. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. März 1989 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage 2 dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Japan werden in der Zeit vom 1. April 1989 bis 31. März 1990 nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 wertmäßige Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren japanischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden;
- b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird;
- c) für in der Anlage 2 umschriebene Waren aus der Nummer 8482 des Zolldarfs im Wert bis 10 000 S je Sendung, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile zur unmittelbaren Inbetriebnahme von Maschinen oder Fahrzeugen Verwendung finden sollen.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung vom 3. März 1988, BGBl. Nr. 156, festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 100 vH des Wertes der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1989 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingents wird auf der Grundlage aller am 14. April 1989 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einfuhren getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der Anträge die Höhe eines verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 14. April 1989 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten Kontingents Einfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die

zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingents zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1989 nicht geltend gemacht wurden oder auf

die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1989 in Kraft.

Graf

Anlage 1

Kontingent Nummer	Wert des Kontingents in Schilling
1	4 630 500
2	6 020 000
3	4 630 500
4	13 081 500
5	3 010 000
6	12 040 000

Anlage 2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
3904 --	Polymere von Vinylchlorid oder von anderen halogenierten Olefinen, in Rohformen:	
10	- Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt	1
(20)	- anderes Polyvinylchlorid:	
21	- - nicht weichgemacht	1
22	- - weichgemacht	1
30	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	1
40	- andere Vinylchlorid-Copolymere	1
4202 --	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen:	
(10)	- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:	
11	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
(20)	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:	
21	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	2
(30)	- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder in der Handtasche getragen werden:	
31	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	2
(90)	- andere:	
91	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	2
4203	-- Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder):	
(20)	- Handschuhe aller Art (einschließlich Fäustlinge):	
21	- - Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten	3
29	- - sonstige	3
8482	-- Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager):	
10	- Kugellager:	
	B - andere	4
20	- Kegelrollenlager, einschließlich Innenringe mit Kegelrollensatz	4
50	- Zylinderrollenlager	4
80	- andere, einschließlich Lager mit verschiedenartigen Wälzkörpern:	
	ex 80 - Waren dieser Nummer, ausgenommen Axial- und Radialpendelrollenlager	4
8546	-- Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:	
20	- aus keramischen Stoffen	5
8547	-- Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (zB Hülsen mit Innengewinde), ausgenommen Isolatoren der Nummer 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:	
10	- Isolierteile aus keramischen Stoffen	5
9005	-- Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle dafür; andere astronomische Instrumente und Gestelle dafür, ausgenommen jedoch Instrumente, Apparate und Geräte für die Radioastronomie:	
10	- binokulare Ferngläser	6

143. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13. März 1989 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage 2 dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Taiwan werden für die Zeit vom 1. April 1989 bis 31. März 1990 nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren taiwanesischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden;
- b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird, ausgenommen Schuhe der Nummer 6403 des Zolltarifs;
- c) für nichtbestickte Gewebe und Gewebereste aus den Nummern 5208 bis 5212, 5407 und 5512 bis 5516 des Zolltarifs, die zur Herstellung von Stickereien unter Inanspruchnahme einer Zollbegünstigung, wie sie in der Zollbegünstigungsliste zu § 4 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, umschrieben wird, eingeführt werden oder die aus einem Stickereiverkehrsverkehr als Restmengen zum freien Verkehr abgefertigt werden; sowie
- d) für Gewebe der in der lit. c genannten Tarifnummern, wenn nachgewiesen wird, daß das zur Einfuhr gelangende Gewebe ausschließlich als Leerstoff-Mitlieferung zu Stickereien verwendet wird.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung vom 3. März 1988, BGBl. Nr. 157, festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 100 vH des Wertes, bei Einfuhren von in der Anlage dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen der Menge der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1989 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein und zwanzigstel jedes Kontingents wird auf der Grundlage aller am 14. April 1989 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einfuhren getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einfuhren von in der Anlage 2 dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einfuhren von in der Anlage 2 zu dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, die Höhe des verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 14. April 1989 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller Einfuhren im Rahmen des mit der im § 3 Abs. 1 zitierten Verordnung festgesetzten Kontingents getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenutzt wurden, ist der nicht ausgenutzte Wert beziehungsweise die nicht ausgenutzte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen.

und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingents zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1989 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1989 in Kraft.

Kontingent
Nummer

Anlage 1
Wert des Kontingents
in Schilling

1	5 513 000
2	5 348 000
3	10 364 000
4	1 764 000
5	1 764 000
6	1 764 000
7	1 764 000
8	18 522 000

Höhe des Kontingents
in Paar

Graf	9	33 773
------	---	--------

Anlage 2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
4202 --	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate; Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigaretteneits, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderboxen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen:	
(10) -	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:	
11 - -	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
(20) -	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:	
21 - -	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
(30) -	Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder in der Handtasche getragen werden:	
31 - -	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
(90) -	andere:	
91 - -	mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)	1
4203 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder):	
(20) -	Handschuhe aller Art (einschließlich Fäustlinge):	
21 - -	Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten	2
29 - -	sonstige	2

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
5208 --	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
(10) - roh:		
11 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	3
12 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	3
13 - -	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19 - -	andere Gewebe	3
(20) - gebleicht:		
21 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
22 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
23 - -	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29 - -	andere Gewebe	4
(30) - gefärbt:		
31 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
32 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
33 - -	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39 - -	andere Gewebe	4
(40) - bunt gewebt:		
41 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
42 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
43 - -	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49 - -	andere Gewebe	4
(50) - bedruckt:		
51 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	4
52 - -	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	4
53 - -	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59 - -	andere Gewebe	4
5209 --	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
(10) - roh:		
11 - -	in Leinwandbindung	3
12 - -	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19 - -	andere Gewebe	3
(20) - gebleicht:		
21 - -	in Leinwandbindung	4
22 - -	in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29 - -	andere Gewebe	4

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung	4
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	- - andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung	4
42	- - Denim	4
43	- - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	- - andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung	4
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	- - andere Gewebe	4
5210	-- Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung	3
12	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	- - andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung	4
22	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	- - andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung	4
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	- - andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung	4
42	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	- - andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung	4
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	- - andere Gewebe	4
5211	-- Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
(10)	- roh:	
11	- - in Leinwandbindung	3
12	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
19	- - andere Gewebe	3
(20)	- gebleicht:	
21	- - in Leinwandbindung	4

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
22	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
29	- - andere Gewebe	4
(30)	- gefärbt:	
31	- - in Leinwandbindung	4
32	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
39	- - andere Gewebe	4
(40)	- bunt gewebt:	
41	- - in Leinwandbindung	4
42	- - Denim	4
43	- - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
49	- - andere Gewebe	4
(50)	- bedruckt:	
51	- - in Leinwandbindung	4
52	- - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
59	- - andere Gewebe	4
5212	-- Andere Gewebe aus Baumwolle:	
(10)	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	
11	- - roh	3
12	- - gebleicht	4
13	- - gefärbt	4
14	- - bunt gewebt	4
15	- - bedruckt	4
(20)	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:	
21	- - roh	4
22	- - gebleicht	4
23	- - gefärbt	4
24	- - bunt gewebt	4
25	- - bedruckt	4
5407	-- Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5404:	
10	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester: ex 10 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: roh	3
20	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen: ex 20 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: roh	3
30	- Gewebe im Sinn der Anmerkung 9 zum Abschnitt XI: ex 30 - Waren dieser Unternummer ausgenommen: roh	3
(40)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon- oder andere Polyamidfilamente enthaltend:	
41	- - roh oder gebleicht	3
(50)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr texturierte Polyesterfilamente enthaltend:	
51	- - roh oder gebleicht	3

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
60	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr nicht texturierte Polyesterfilamente enthaltend: ex 60 - Waren dieser Unternummer a u s g e n o m m e n : roh	3
(70)	- andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr andere synthetische Filamente enthaltend:	
71	- - roh oder gebleicht	3
(80)	- andere Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Filamente enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:	
81	- - roh oder gebleicht	3
(90)	- andere Gewebe:	
91	- - roh oder gebleicht	3
5512	-- Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern enthaltend:	
11	- roh oder gebleicht	3
19	- - anders	4
(20)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern enthaltend:	
21	- - roh oder gebleicht	3
29	- - anders	4
(90)	- andere:	
91	- - roh oder gebleicht	3
99	- - anders	4
5513	-- Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:	
(10)	- roh oder gebleicht:	
11	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	3
12	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bändigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
13	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	3
19	- - sonstige Gewebe	3
(20)	- gefärbt:	
21	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
22	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bändigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
23	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
29	- - sonstige Gewebe	4
(30)	- bunt gewebt:	
31	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
32	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bändigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
33	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
39	- - sonstige Gewebe	4
(40)	- bedruckt:	
41	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
42	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bändigem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
43	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
49	- - sonstige Gewebe	4
5514	-- Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
	ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:	
(10)	- roh oder gebleicht:	
11	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	3
12	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindi- gem (einschließlich gleichseitigem) Körper	3
13	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	3
19	- - sonstige Gewebe	3
(20)	- gefärbt:	
21	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
22	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindi- gem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
23	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
29	- - sonstige Gewebe	4
(30)	- bunt gewebt:	
31	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
32	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindi- gem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
33	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
39	- - sonstige Gewebe	4
(40)	- bedruckt:	
41	- - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung	4
42	- - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindi- gem (einschließlich gleichseitigem) Körper	4
43	- - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern	4
49	- - sonstige Gewebe	4
5515	-- Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern	4
5516	-- Gewebe aus künstlichen Stapelfasern:	
(10)	- 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapel- fasern enthaltend:	
11	- - roh oder gebleicht	3
12	- - gefärbt	4
13	- - bunt gewebt	4
14	- - bedruckt	4
(20)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Sta- pelfasern enthaltend, überwiegend oder aus- schließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:	
21	- - roh oder gebleicht	3
22	- - gefärbt	4
23	- - bunt gewebt	4
24	- - bedruckt	4
(30)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Sta- pelfasern enthaltend, überwiegend oder aus- schließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:	
31	- - roh oder gebleicht	3
32	- - gefärbt	4
33	- - bunt gewebt	4
34	- - bedruckt	4
(40)	- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Sta- pelfasern enthaltend, überwiegend oder aus- schließlich mit Baumwolle gemischt:	
41	- - roh oder gebleicht	3
42	- - gefärbt	4
43	- - bunt gewebt	4
44	- - bedruckt	4

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
(90)	- andere:	
91	- - roh oder gebleicht	3
92	- - gefärbt	4
93	- - bunt gewebt	4
94	- - bedruckt	4
6101	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103	5
6102	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104	5
6103	-- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben ..	5
6104	-- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6105	-- Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben	5
6106	-- Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6107	-- Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben	5
6108	-- Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen	5
6109	-- T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt	5
6110	-- Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt ..	5
6111	-- Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder	5
6112	-- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt	5
6113	00 Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Erzeugnissen der Nummer 5903, 5906 oder 5907	5
6114	-- Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt	5
6115	-- Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe und Fußbekleidung ohne zusätzlich angebrachten Sohlen, gewirkt oder gestrickt	5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
6116 --	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt	5
6201 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203 . .	6
6202 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204	6
6203 --	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben	6
6204 --	Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebund- hosen und dergleichen und kurze Hosen (ausge- nommen Badebekleidung), für Frauen oder Mäd- chen	6
6205 --	Hemden für Männer oder Knaben	6
6206 --	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mäd- chen:	
20 -	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6
30 -	aus Baumwolle	6
40 -	aus Chemiefasern	6
90 -	aus sonstigen Spinnstoffen:	6
	ex 90 - Waren dieser Unternummer	
	ausgenommen:	
	aus Seide	6
6207 --	Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben . . .	6
6209 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkin- der	6
6211 --	Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung	6
6302 --	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körper- pflege und Küchenwäsche	7
6303 --	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge:	
(10) -	gewirkt oder gestrickt:	
11 - -	aus Baumwolle	5
12 - -	aus synthetischen Spinnstoffen	5
19 - -	aus sonstigen Spinnstoffen	5
6304 --	Andere Waren für die Innenausstattung, ausge- nommen solche der Nummer 9404:	
(10) -	Bettüberwürfe:	
11 - -	gewirkt oder gestrickt	5
(90) -	andere:	
91 - -	gewirkt oder gestrickt	5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Kontingent Nummer
6403 --	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder: ex - Waren dieser Nummer mit Oberteilen aus Leder, die außer Zubehör oder Verstärkungen aus Spinnstoffzeugnissen oder Kunststoffen keine Spinnstoff- oder Kunststoffanteile enthalten	8
9506 --	Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbekken und Planschbecken:	
70 -	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen: ex 70 - Schlittschuhe	9

144. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. März 1989, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 93/1989, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 lit. a, 4 und 5 Abs. 3 haben die Ausdrücke „§ 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129“ bzw. „des Zollgesetzes 1955“ zu lauten: „§ 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644“ bzw. „des Zollgesetzes 1988“.

2. § 8 a lautet:

„§ 8 a. (1) Die Zollämter werden ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Hand-

lungen, die die Ausfuhr von in der Anlage C des Außenhandelsgesetzes 1984 genannten Waren zum Gegenstand haben, die Ausfuhrbewilligung in vereinfachter Form zu erteilen, wenn die Waren

- a) aus einem Handelsland, das ein Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder der Europäischen Gemeinschaften ist, eingeführt und nach ungebrochener oder nach unter Zollaufsicht unterbrochener Durchfuhr oder nach einem Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen zur Veredlung, entweder wieder unmittelbar in einen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder der Europäischen Gemeinschaften oder im Flug- oder Postverkehr in ein Bestimmungsland, das ein solcher Staat ist, ausgeführt werden; oder
- b) im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen zur Veredlung, entweder unmittelbar in einen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder der Europäischen Gemeinschaften oder im Flug- oder Postverkehr in ein Bestimmungsland, das ein solcher Staat ist, ausgeführt werden; die in vereinfachter Form erteilte Bewilligung gilt mit der Bedingung als erteilt, daß die Ware im Rahmen der Vormerkfrist zurückgebracht wird; oder
- c) entweder unmittelbar in einen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder der Europäischen Gemeinschaften oder im Flug- oder Postverkehr in ein Bestimmungsland, das ein solcher Staat ist, aus dem freien Verkehr ausgeführt wer-

den, sofern der Wert der Ware 60 000 S nicht übersteigt.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 kann auch anlässlich einer Vorabfertigung (§ 63 des Zollgesetzes 1988) oder Abfertigung durch eine Abgangszollstelle (§ 112 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988) erteilt werden; sie gilt mit der Bedingung der Ausfuhr entsprechend Abs. 1 als erteilt. Diese Bedingung ist in der zollamtlichen Bestätigung durch einen Vermerk zum Ausdruck zu bringen. Bei Waren, die nach § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 von der Stellungspflicht ausgenommen sind, gilt die Bewilligung ohne diesen Vermerk mit der Bedingung der Ausfuhr entsprechend Abs. 1 als erteilt.“

2. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach der Unternummer 2301 20 wird eingefügt:

- „2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
40 - von anderem Getreide:
B - andere **“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1989 in Kraft.

Graf

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.